

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

# Abschnitt I

## Konsultationsmechanismus

### Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines zur Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus .....	3
1.1	Staatsrechtliche Vereinbarung .....	3
1.2	Geltungsbereich .....	3
1.3	Vertragspartner .....	3
1.4	Pflichten von Bund und Ländern .....	4
2	Die Pflicht zur Übermittlung von Entwürfen .....	4
2.1	Welche Entwürfe sind zu übermitteln? .....	4
2.2	Stellungnahmefristen.....	5
2.3	Kosten- und Ausgabendarstellung in den übermittelten Entwürfen .....	6
3	Die Pflicht zur Verhandlung im Konsultationsgremium.....	6
3.1	Wer kann Verhandlungen verlangen?.....	6
3.2	Unter welchen Voraussetzungen können Verhandlungen verlangt werden?.....	6
3.3	Einberufung des Konsultationsgremiums.....	7
4	Die Ersatzpflicht wegen fehlender oder mangelhafter Übermittlung und die Ersatzpflicht trotz Befassung des Konsultationsgremiums .....	8
4.1	Gründe (Art. 4 der Vereinbarung).....	8
4.2	Höhe des Ersatzes .....	8
4.3	Wer ist ersatzpflichtig? .....	8
4.4	Wie wird die Ersatzpflicht durchgesetzt?.....	9
5	Zusätzliche vom Gesetzgeber ausgelöste Ersatzpflichten .....	9
5.1	Gründe (Art. 5 der Vereinbarung).....	9
5.2	Höhe des Ersatzes .....	9
5.3	Wer ist ersatzpflichtig? .....	10
5.4	Wie wird die Ersatzpflicht durchgesetzt?.....	10
6	Bagatellgrenze.....	10
7	Gemeinsame Auslegungsregeln der Bundesländer .....	10
7.1	Auslegungsregel zur Kostendarstellung (Fehlen oder gravierende Mängel) .....	11
7.2	Auslegungsregel zum Ende von Fristen.....	11
7.3	Auslegungsregel zur angemessenen Stellungnahmefrist .....	11
7.4	Auslegungsregel zur Beschlussreife von Verordnungsentwürfen .....	12
7.5	Auslegungsregel zur Auslösung des Konsultationsmechanismus .....	13
7.6	Auslegungsregel zur Nichteinberufung des Konsultationsgremiums .....	13
8	Vorgangsweise bei Entwürfen von Rechtsvorschriften des Bundes .....	13
9	Vorgangsweise bei Entwürfen von Rechtsvorschriften des Landes.....	14



# 1 Allgemeines zur Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus

## 1.1 Staatsrechtliche Vereinbarung

Die „Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften“, BGBl. I Nr. 35/1999, (im Folgenden: Vereinbarung) enthält Regelungen über die **Kostentragung für den Fall, dass rechtsetzende Maßnahmen einer Gebietskörperschaft andere Gebietskörperschaften belasten**.

**Zweck**

Die Vereinbarung ist wegen der Beteiligung der Gemeinden keine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG; die für solche Vereinbarungen geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften sind aber gemäß dem Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des österreichischen Städtebundes, BGBl. I Nr. 61/1998, mit bestimmten Abweichungen anzuwenden.

## 1.2 Geltungsbereich

Die Vereinbarung betrifft

1. die Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen des Bundes und
2. die Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen des Landes.

Dem Konsultationsmechanismus unterliegen nicht

- Rechtssetzungsmaßnahmen, **insoweit** sie zwingende EU-Vorschriften umsetzen,
- Regelungen, von denen die Gebietskörperschaften als Träger von Privatrechten **wie jeder andere Rechtsträger** betroffen sind,
- Regelungen auf dem Gebiet des Abgabenrechtes und des bundesgesetzlichen Finanzausgleichs sowie der daraus abgeleiteten landesgesetzlichen Regelungen.

**Ausnahmen:  
EU-Recht**

**Privatrecht**

**Abgabenrecht**

## 1.3 Vertragspartner

Vertragspartner sind der Bund, die Länder und die Gemeinden.

**Bund, Länder,  
Gemeinden**

Die Gemeinden werden durch den **Österreichischen Städtebund** und den **Österreichischen Gemeindebund** vertreten, bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen auf Landesebene durch ihre jeweiligen **Landesorganisationen**.

**Vertretung der  
Gemeinden**

## 1.4 Pflichten von Bund und Ländern

Es sind folgende Pflichten vorgesehen:

- Übermittlung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen (siehe [Punkt 2](#)) zur Stellungnahme an die Vertragspartner, wobei eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen ist;
- Verhandlungen über die Kostenfolgen von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen (siehe [Punkt 3](#));
- Bezahlung (siehe [Punkt 4](#) und [Punkt 5](#)), falls die Kosten einer Rechtssetzungsmaßnahme eine bestimmte Grenze übersteigen (siehe [Punkt 6](#)).

**Information**

**Verhandlungen**

**Bezahlung**

Die Verletzung der Übermittlungs- und Verhandlungspflichten ist nur dann sanktioniert, wenn ein Entwurf einem Vertragspartner tatsächlich Kosten verursacht. In diesem Fall greift die Kostenersatzpflicht.

Eine Entscheidung über die Zahlungspflicht der rechtsetzenden Gebietskörperschaft trifft entweder das Konsultationsgremium im Weg von Verhandlungen oder - bei Nichteinigung - der Verfassungsgerichtshof auf Antrag gemäß Art. 137 B-VG.

## 2 Die Pflicht zur Übermittlung von Entwürfen

Jeder „stellungnahmepflichtige“ Regelungsentwurf ist den Vertragspartner zu übermitteln. Wenn dies nicht geschieht, entsteht die Ersatzpflicht nach Artikel 4 (siehe unten [Punkt 4](#))!

„Übermittlung“ ist eine Bringschuld, bedeutet also Versendung der Entwürfe. Es ist daher unzulässig, ausschließlich darauf hinzuweisen, dass der Entwurf im Internet abrufbar sei.

**Bringschuld**

### 2.1 Welche Entwürfe sind zu übermitteln?

Den Ländern und Gemeinden sind nach Art. 1 Abs. 1 zu übermitteln (siehe auch [Abschnitt M – Begutachtung von Bundesentwürfen](#)):

- **Gesetzesentwürfe** der Bundesministerien,
- **Gesetzesvorschläge** der Bundesregierung sowie
- **beschlussreife Verordnungsentwürfe** der Bundesregierung oder einzelner Bundesminister.

**Bund**

Dem Bund und den Gemeinden sind nach Art. 1 Abs. 2 zu übermitteln (siehe auch [Abschnitt A.3.1](#), [A.4.1](#) und [A.9.1](#)):

- **Gesetzesentwürfe** der Ämter der Landesregierungen,
- **Gesetzesvorschläge** einer Landesregierung sowie
- **beschlussreife Verordnungsentwürfe** einer Landesregierung, eines Mitgliedes einer Landesregierung oder des Landeshauptmannes in mittelbarer Bundesverwaltung.

**Land**

Gesetzesvorschläge sind **Regierungsvorlagen** oder beschlussreife Entwürfe von Regierungsvorlagen. Initiativanträge im Parlament bzw. in den Landtagen fallen nicht darunter.

„Gesetzesvorschlag“

Art. 1 Abs. 1 der Vereinbarung stellt auf die „Beschlussreife“ eines Verordnungsentwurfes ab. Damit bezeichnet er ein fortgeschrittenes Stadium des Verfahrens der Verordnungserlassung und zwar jenes, in dem der Text der zu erlassenden Verordnung endgültig festgelegt ist, Änderungen im Verordnungsentwurf also nicht mehr vorgenommen werden.

**beschlussreife  
Verordnungs-  
entwürfe**

**Als beschlussreife Verordnungsentwürfe im Sinne der Vereinbarung gelten nur jene, die ausdrücklich als solche bezeichnet werden** (siehe unten [Punkt 7.4](#)).

In der Regel wird das Begutachtungsverfahren mit der Versendung zur Stellungnahme im Sinne der Vereinbarung verbunden. In diesem Fall muss schon der erste zur Begutachtung ausgeschickte Verordnungsentwurf als beschlussreif bezeichnet werden.

Da das allgemeine Begutachtungsverfahren unter anderem den Sinn hat, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zum versendeten Entwurf zu ermöglichen und zweckmäßigen Vorschlägen zu folgen, kann es manchmal erforderlich sein, bei Verordnungen das allgemeine Begutachtungsverfahren und das Stellungnahmeverfahren gemäß Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung hintereinander durchzuführen.

Eine zweite Versendung ist daher in folgenden Fällen erforderlich:

- wenn bei der ersten Versendung der Entwurf nicht als beschlussreif bezeichnet wurde oder
- wenn der als beschlussreif bezeichnete Entwurf auf Grund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens wesentlich geändert wurde.

## 2.2 Stellungnahmefristen

Nach Art. 1 Abs. 4 ist für die Stellungnahme eine **angemessene** Frist einzuräumen. Zur Angemessenheit der Frist siehe unten [Punkt 7.3](#).

**Dauer der Frist**

Die **Mindestfristen** sind:

- bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen: **vier Wochen**;
- bei Gesetzesvorschlägen: **eine Woche**.

Auch wenn eine Stellungnahmefrist festgesetzt ist, wird der **Fristenlauf** im Sinne der Vereinbarung **nicht ausgelöst**, wenn ein Rechtsetzungsvorhaben überhaupt keine oder eine der Vereinbarung offensichtlich nicht entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen enthält (siehe [Punkt 7.1](#)).

**ohne Kosten-  
berechnung  
kein Fristlauf**

Die Frist **beginnt** mit der Zustellung im Amt (nicht erst mit Einlangen bei der federführend zuständigen Organisationseinheit).

**Beginn und  
Ende der Frist**

Wann die Frist genau **endet**, ist nach den verfahrensrechtlichen Regeln zu beurteilen (siehe unten [Punkt 7.2](#)).

**Der Übermittlung von Gesetzesvorschlägen hat jedenfalls die Übermittlung eines Gesetzesentwurfes voranzugehen.** Es dürfen also keine Gesetzesvorschläge zur Stellungnahme übermittelt werden, die nicht zuvor als Gesetzesentwürfe einem Begutachtungsverfahren unterzogen worden sind. Andernfalls würde unter Umgehung der mindestens vierwöchigen Begutachtungsfrist nur die knappe Frist von einer Woche für Gesetzesvorschläge zur Verfügung stehen, um die finanziellen Auswirkungen zu beurteilen. Diese Vorgangsweise entspricht nicht den Bestimmungen der Vereinbarung.

**Zweistufigkeit  
bei Gesetzen  
einhalten**

## 2.3 Kosten- und Ausgabendarstellung in den übermittelten Entwürfen

In die Erläuterungen jedes Regelungsentwurfes muss eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufgenommen werden, die der Richtlinie für die Ermittlung und Darstellung der Kostenfolgen neuer rechtsetzender Maßnahmen entspricht (BGBl. II Nr. 50/1999 zuletzt i.d.F. BGBl. II Nr. 50/2009). **Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob und wem ein Entwurf Kosten verursacht, insbesondere auch unabhängig von der Bagatellgrenze!**

**Richtlinie des  
Finanz-  
ministers**

Alles Nähere zur Kostenberechnung ist im [Abschnitt H](#) dargestellt.

Zu den Folgen fehlender oder grob mangelhafter Kostenberechnungen siehe [Punkt 7.1.](#)

## 3 Die Pflicht zur Verhandlung im Konsultationsgremium

### 3.1 Wer kann Verhandlungen verlangen?

Verhandlungen verlangen können

- der Bund,
- ein Land,
- der Österreichische Gemeindebund oder
- der Österreichische Städtebund.

Die Bundesländer haben sich auf eine gemeinsame Auslegungsregel geeinigt, wonach dann, wenn ein Bundesland Verhandlungen verlangt, dies auch Wirksamkeit für alle anderen Bundesländer hat (siehe [Punkt 7.5](#))

### 3.2 Unter welchen Voraussetzungen können Verhandlungen verlangt werden?

Es kann verlangt werden, dass über die dem Antragsteller durch die Verwirklichung des Vorhabens zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben einschließlich zusätzlicher Personalkosten verhandelt wird, und zwar

**zusätzliche  
Ausgaben**

- bei Gesetzesentwürfen und beschlussreifen Verordnungsentwürfen sowie
- bei Gesetzesvorschlägen, die von übermittelten Gesetzesentwürfen **abweichen**

jeweils innerhalb der **ingeräumten** Stellungnahmefrist.

**fristgerecht**

Die Möglichkeit, Verhandlungen zu verlangen bzw. finanzielle Abgeltung auszuverhandeln, ist an keine „Bagatellgrenze“ gebunden; führen Verhandlungen aber nicht zum Erfolg, besteht ein - vor dem Verfassungsgerichtshof - durchsetzbarer Rechtsanspruch nur über der „Bagatellgrenze“ (siehe unten [Punkt 6](#)).

### 3.3 Einberufung des Konsultationsgremiums

Wurde die Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium verlangt, so ist dieses zu konstituieren und hiezu vom Vorsitzenden unverzüglich einzuberufen.

Die Nichteinberufung des Konsultationsgremiums durch die dazu verpflichtete Gebietskörperschaft ist dem Nichtzustandekommen eines Einvernehmens nach Art. 4 Abs. 2 gleichzuhalten (siehe [unten Punkt 7.6](#)).

Kommt eine **Einigung** zustande, ist diese in jeder Hinsicht für die Kostentragung maßgeblich.

Kommt im Konsultationsgremium **keine Einigung** zustande, ist nach den Bestimmungen des Art. 4 (siehe [Punkt 4](#)) Ersatz zu leisten.

In der Praxis werden zunächst auf informellem Wege Lösungen gesucht.

Dem Konsultationsgremium gehören an:

#### bei Vorhaben des Bundes

- der Bundeskanzler, der Vizekanzler und der Bundesminister für Finanzen, die jeweils durch einen Bundesminister oder Staatssekretär vertreten sein können,
- drei von den Ländern einvernehmlich namhaft zu machende Landesregierungsmitglieder sowie
- je ein Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes;

#### bei Vorhaben eines Landes

- drei Landesregierungsmitglieder desjenigen Landes, dem das rechtsetzende Organ angehört,
- der Bundeskanzler, der Vizekanzler und der Bundesminister für Finanzen oder je ein von diesen zu entsendender Vertreter sowie
- je ein von den Landesverbänden des Österreichischen Gemeindebundes und vom Österreichischen Städtebund namhaft zu machendes Mitglied.

Im Fall von Einwänden gegen ein Vorhaben des Bundes führt der **Bundeskanzler** oder ein von ihm namhaft gemachter Vertreter, im Fall von Einwänden gegen ein Vorhaben eines Landes ein **Landesregierungsmitglied** den Vorsitz.

**Vorsitz**

## 4 Die Ersatzpflicht wegen fehlender oder mangelhafter Übermittlung und die Ersatzpflicht trotz Befassung des Konsultationsgremiums

### 4.1 Gründe (Art. 4 der Vereinbarung)

Ersatzpflicht besteht,

- wenn ein „stellungnahmepflichtiger“ Regelungsentwurf nicht oder nicht lange genug zur Stellungnahme übermittelt wurde (siehe auch die Punkte 7.1, 7.3 und 7.4) oder
- wenn nach Befassung des Konsultationsgremiums dessen Empfehlung nicht abgewartet wurde **oder**
- wenn nach Befassung des Konsultationsgremiums darin keine Einigung über eine Empfehlung zustande kommt (siehe auch [Punkt 7.5](#)) **oder**
- wenn nach Befassung des Konsultationsgremiums der Empfehlung vom normsetzenden Organ nicht Rechnung getragen wurde.

### 4.2 Höhe des Ersatzes

Ersatz ist zu leisten in Höhe der durch die Verwirklichung des Vorhabens entstandenen zusätzlichen finanziellen Ausgaben bei sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger Vollziehung,

- über Prüfung durch die jeweiligen Vertragspartner,
- aber erst ab einer „Bagatellgrenze“ (siehe unten [Punkt 6](#)) und
- unter Abzug finanzieller Entlastungen durch Rechtsetzungsakte des ersatzpflichtigen Rechtsträgers.

### 4.3 Wer ist ersatzpflichtig?

Jene Gebietskörperschaft, der das rechtsetzende Organ angehört, d.h.

- bei Bundesgesetzen und bei Verordnungen von Bundesministern bzw. der Bundesregierung: der Bund
- bei Landesgesetzen und bei Verordnungen der Landesregierung: das Land.

**Bund**

**Land**

- Ausnahme in der mittelbaren Bundesverwaltung: bei Verordnungen des Landeshauptmannes bzw. des ihm unterstellten Landesregierungsmitgliedes ist der Bund ersatzpflichtig, wenn die Verordnung auf Grund einer Weisung der Bundesregierung bzw. des zuständigen Bundesministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister erlassen wurde.

**Land oder  
Bund**

#### 4.4 Wie wird die Ersatzpflicht durchgesetzt?

Im Streitfall entscheidet der Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 137 B-VG auf Grund einer Klage des Bundes, eines Landes, des Städte- oder des Gemeindebundes oder einer einzelnen Gemeinde.

**Verfassungs-  
gerichtshof**

### 5 Zusätzliche vom Gesetzgeber ausgelöste Ersatzpflichten

#### 5.1 Gründe (Art. 5 der Vereinbarung)

Da die gesetzgebenden Organe, also Parlament und Landtage, nicht den Übermittlungs- und Verhandlungspflichten und deren Konsequenzen unterliegen, ist in Art. 5 vorgesehen, dass bestimmte Gesetzesbeschlüsse unabhängig von Art. 4 Ersatzpflichten verursachen, und zwar dann, wenn der Gesetzesbeschluss

- von der zur Stellungnahme übermittelten Regierungsvorlage inhaltlich abweicht und dadurch zusätzliche finanzielle Auswirkungen verursacht oder
- von der Vorlage, über die im Konsultationsgremium Einvernehmen erzielt wurde, inhaltlich abweicht und dadurch zusätzliche finanzielle Auswirkungen verursacht oder
- ein Vorhaben betrifft, das überhaupt nicht zur Stellungnahme übermittelt werden musste (d.h. weil es anders als durch Regierungsvorlage eingebracht wurde).

#### 5.2 Höhe des Ersatzes

**Ersatz ist zu leisten in Höhe der durch die Verwirklichung des Vorhabens entstandenen zusätzlichen finanziellen Ausgaben bei sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger Vollziehung,**

- aber erst ab einer „Bagatellgrenze“ (siehe unten [Punkt 6](#)) und
- unter Abzug finanzieller Entlastungen durch Rechtsetzungsakte des ersatzpflichtigen Rechtsträgers.

**Achtung!** Wenn alle dem **Artikel 5** unterliegenden Gesetzesbeschlüsse eines Kalenderjahres, die jeder für sich genommen unter der Bagatellgrenze bleiben, zusammengenommen finanzielle Auswirkungen haben, die das Siebenfache der Bagatellgrenze überschreiten, tritt ebenfalls Ersatzpflicht ein.

**Zusammen-  
rechnung**

### 5.3 Wer ist ersatzpflichtig?

Bei Bundesgesetzen der Bund, bei Landesgesetzen das Land.

### 5.4 Wie wird die Ersatzpflicht durchgesetzt?

- Die Ersatzpflicht ist jeweils zwölf Monate ab Kundmachung des Gesetzesbeschlusses beim zahlungspflichtigen Rechtsträger anzu-melden.
- Ersatzpflicht anmelden können: Bund bzw. Länder, Gemeindebund, Städtebund und die Gemeinden selbst, wobei die Ersatzfordernden Gemeinden zusammen mehr als 15 % der Bundesbevölkerung (bei Bundesgesetzen) bzw. der Landesbevölkerung (bei Landesgesetzen) umfassen müssen.
- Zunächst sind Verhandlungen zu führen; bringen diese binnen 18 Monaten keine Einigung, sind die zu ersetzenden finanziellen Ausgaben von dem nachzuweisen, der den Ersatz verlangt.
- Im Streitfall entscheidet der Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 137 B-VG auf Grund einer Klage des Bundes, eines Landes, des Städte- oder des Gemeindebundes oder einer einzelnen Gemeinde.

## 6 Bagatellgrenze

Die Höhe der Bagatellgrenze (gemessen an den jährlichen finanziellen Auswirkungen des Vorhabens laut Kostendarstellung) ist

- bei Vorhaben des Bundes: 0,1 ‰ der Ertragsanteile aller Länder und Gemeinden gemäß dem Bundesvoranschlag des laufenden Jahres (**im Jahr 2011 sind das 2 122 282 Euro**),
- bei Vorhaben des Landes: 0,25 ‰ der Ertragsanteile aller Gemeinden des Landes, wie sie sich auf Grund der Abrechnung gemäß § 11 Abs. 1 FAG des Vorjahres ergeben (**im Jahr 2011 sind das 241 630 Euro**).

Der Finanzminister macht jährlich die neuen Betragsgrenzen gemäß Art. 4 Abs. 5 der Vereinbarung im Teil II des Bundesgesetzblattes kund.

## 7 Gemeinsame Auslegungsregeln der Bundesländer

Über Auftrag der Landesfinanzreferentenkonferenz wurden im Jahr 2004 einige gemeinsame Auslegungsregeln der Bundesländer erarbeitet und vereinbart, um in diesen Punkten gegenüber dem Bund eine einheitliche Vorgangsweise sicherzustellen.

Die Anwendung dieser gemeinsamen Auslegungsregeln auch auf Gesetzes- und Verordnungsentwürfe des Landes Steiermark ist zweckmäßig und geboten.

### 7.1 Auslegungsregel zur Kostendarstellung (Fehlen oder gravierende Mängel)

Der Fristenlauf im Sinne der Vereinbarung wird nicht ausgelöst, wenn ein Rechtsetzungsvorhaben überhaupt **keine** oder eine der Vereinbarung **offensichtlich nicht entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen** enthält. Die Weiterverfolgung eines derartigen mangelhaften Rechtsetzungsvorhabens hat die Konsequenz, dass im Sinne des Art. 4 Abs. 2 „keine Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der genannten Frist“ gegeben wurde, weil die Frist für das Stellen eines Verlangens nach Führung von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium überhaupt nicht in Gang gesetzt wurde. Dies bewirkt die Ersatzleistungspflicht der betreffenden Gebietskörperschaft, der das Organ angehört, welches das Gesetz oder die Verordnung erlassen hat.

**Kostenersatz bei groben Mängeln der Kostendarstellung**

### 7.2 Auslegungsregel zum Ende von Fristen

Die Fristen für das Stellen eines Verlangens, Verhandlungen in einem Konsultationsgremium über die durch ein Rechtsetzungsvorhaben im Fall seiner Verwirklichung zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben zu führen, sind als **verfahrensrechtliche Fristen** anzusehen. Deshalb genügt es, wenn das Verlangen am letzten Tag der Frist zur Post gegeben oder auf andere zulässige Weise übermittelt worden ist. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Karfreitag, genügt es, wenn das Verlangen spätestens am darauf folgenden Werktag zur Post gegeben oder auf andere zulässige Weise übermittelt worden ist.

**Ende der Frist wie im AVG**

### 7.3 Auslegungsregel zur angemessenen Stellungnahmefrist

Es besteht die Verpflichtung, die in Art. 1 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Vorhaben zur Stellungnahme innerhalb einer „angemessenen“ Frist zu übermitteln. Die in Z. 1 bzw. 2 genannte Dauer von vier Wochen bzw. einer Woche stellt lediglich die nicht zu unterschreitende Mindestfrist dar. **Welche Frist „angemessen“ ist, richtet sich nach dem Umfang (z.B. Sammelnovellen) und der Komplexität des Vorhabens sowie dem Zeitpunkt der Übermittlung (z.B. während der Ferienzeit).** Das bedeutet, dass bei umfangreichen und/oder komplexen Vorhaben bzw. bei Vorhaben, die in der Ferienzeit übermittelt werden, jedenfalls eine längere als die jeweilige Mindestfrist festzusetzen ist.

**Mindestfrist ist oft nicht angemessen**

Bei Regierungsvorlagen („Gesetzesvorschlägen“) keinesfalls angemessen ist die Setzung einer nur einwöchigen Frist, wenn diese

- nicht kurz und rasch überschaubar sind, oder
- nicht bereits zuvor als Gesetzesentwurf unter Einhaltung einer angemessenen Frist übermittelt wurden, oder
- von einem bereits zuvor übermittelten Gesetzesentwurf abweichen.

In solchen Fällen hat die Frist daher **zumindest zwei Wochen** zu betragen, um als angemessen gelten zu können.

Die Weiterverfolgung eines Rechtsetzungsvorhabens, bei dem **keine angemessene** Stellungnahmefrist eingeräumt wurde, auch wenn die Mindestfristen des Art. 1 Abs. 4 Z. 1 bzw. 2 eingehalten wurden, hat die Konsequenz, dass im Sinne des Art. 4 Abs. 2 „keine Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der genannten Frist“ gegeben wurde, weil eben nicht die geforderte „angemessene“ Frist für das Stellen eines Verlangens nach Führung von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium zur Verfügung stand. Dies bewirkt die Ersatzleistungspflicht der betreffenden Gebietskörperschaft, der das Organ angehört, welches das Gesetz oder die Verordnung erlassen hat.

Art. 1 Abs. 4 geht nur von **einer** Frist für Rechtsetzungsvorhaben aus, die zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt werden. Die Festlegung unterschiedlicher Fristen für das „**allgemeine** Begutachtungsverfahren“ einerseits sowie „**nach der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus**“ andererseits sind unzulässig. Dies umso mehr, als die für die „allgemeine Begutachtung“ (d.h. die fachliche Beurteilung) als angemessen zu betrachtende Frist auch für die Beurteilung der finanziellen Auswirkungen dieses Vorhabens erforderlich erscheint.

**Regierungsvorlagen**

**Kostenersatz bei zu kurzer Frist**

**nicht zwei verschiedene Fristen für einen Entwurf!**

#### **7.4 Auslegungsregel zur Beschlussreife von Verordnungsentwürfen**

Beschlussreife Verordnungsentwürfe sind nur jene, die ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Die Übersendung eines Verordnungsentwurfes zur Begutachtung, dem nicht zu entnehmen ist, dass er als beschlussreifer Verordnungsentwurf zu gelten hat, erfüllt nicht die Übermittlungspflicht gemäß Art. 1 Abs. 1 und 2 der Vereinbarung. Daher ist er auch nicht geeignet, die in Abs. 4 genannte Fallfrist für das Stellen eines Verlangens nach Führung von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium auszulösen.

Die Weiterverfolgung eines nicht als beschlussreif bezeichneten Verordnungsentwurfes hat die Konsequenz, dass im Sinne des Art. 4 Abs. 2 „keine Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der genannten Frist“ gegeben wurde, weil gar kein „beschlussreifer“ Verordnungsentwurf übermittelt wurde. Dies bewirkt die Ersatzleistungspflicht der betreffenden Gebietskörperschaft, der das Organ angehört, welches die Verordnung erlassen hat.

**ausdrückliche Bezeichnung**

**Kostenersatz bei fehlender Bezeichnung**

## 7.5 Auslegungsregel zur Auslösung des Konsultationsmechanismus

Das Verlangen eines Bundeslandes, Verhandlungen in einem Konsultationsgremium über die durch ein Rechtsetzungsvorhaben im Fall seiner Verwirklichung zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben zu führen, hat zur Vermeidung von dem Grundsatz der Finanzausgleichsgerechtigkeit (§ 4 F-VG 1948) zuwider laufenden Auswirkungen auch Wirksamkeit für alle anderen Bundesländer in dem Sinne, dass – wenn dieses Verlangen vom betreffenden Bundesland aufrecht erhalten wird – allen Bundesländern die ihnen durch die Verwirklichung des Vorhabens zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben einschließlich Personalkosten nach Maßgabe des Art. 4 zu ersetzen sind.

**Wirksamkeit  
für alle  
Bundesländer**

## 7.6 Auslegungsregel zur Nichteinberufung des Konsultationsgremiums

Nach dieser Bestimmung ist im Falle des Verlangens von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium dieses zu konstituieren und hiezu vom Vorsitzenden unverzüglich einzuberufen. In der Praxis ist der Bund dieser Verpflichtung bisher lediglich einmal im Zusammenhang mit dem Sanitätärgesetz nachgekommen. In allen übrigen Fällen wurde das Konsultationsgremium entgegen dieser ausdrücklichen Verpflichtung nicht einberufen. Die Nichteinberufung des Konsultationsgremiums durch die dazu verpflichtete Gebietskörperschaft **ist dem Nichtzustandekommen eines Einvernehmens nach Art. 4 Abs. 2 gleichzuhalten** und bewirkt damit die Ersatzleistungspflicht der betreffenden Gebietskörperschaft, der das Organ angehört, welches das Gesetz oder die Verordnung erlassen hat.

**Kostenersatz  
bei Nicht-  
einberufung**

## 8 Vorgangsweise bei Entwürfen von Rechtsvorschriften des Bundes

Wenn Gesetzes- und Verordnungsentwürfe aus Bundeszentralstellen zur Begutachtung einlangen, ist zunächst festzustellen, ob der Konsultationsmechanismus überhaupt anwendbar ist (siehe oben [Punkt 1.2](#)).

Wenn das der Fall ist, sind **insbesondere folgende Punkte** zu beachten:

- Stellungnahmefrist: Zustellzeitpunkt? Fristende? Mindestfrist eingehalten?
- Kostendarstellung: Vorhanden, richtig und vollständig?
- Verhandlungen: Erforderlich (Kostenbelastung über der Bagatellgrenze)? Unbedingt fristgerecht verlangen!

Alles Nähere zur Vorgangsweise ist dem [Abschnitt M](#) zu entnehmen.

**Konsultations-  
mechanismus  
anwendbar?**

## 9 Vorgangsweise bei Entwürfen von Rechtsvorschriften des Landes

Auch bei Entwürfen von Rechtsvorschriften des Landes ist zunächst festzustellen, ob sie in den Geltungsbereich des Konsultationsmechanismus fallen (siehe oben [Punkt 1.2](#)).

Der Konsultationsmechanismus ist beim Verfahren zur Erlassung von Rechtsvorschriften – [Abschnitt A.3](#) und [A.11](#) - mitberücksichtigt. Zeitplan, Verfahrensschritte und Vorlagen siehe dort.

**Konsultationsmechanismus  
anwendbar?**